

neuen Straßenbahnen in und um Hamburg; Einrichtung und Betrieb von Kraftwagenlinien im selben Bereich sowie der dem öffentlichen Verkehr dienenden Schifffahrt auf der Alster und der Elbe; Bau und Betrieb von Werksätten für Herstellung von Fahrzeugen jeder Art und deren Zubehör sowie die Ausnutzung dieser Werksätten für die Erzeugung aller Gegenstände, die in ihnen hergestellt werden können, und der Betrieb aller mit diesen Zwecken der Ges. in Verbindung stehenden Geschäfte. Die Ges. ist auch berechtigt, derartige Unternehmungen zu pachten oder ihr gehörige zu verpachten, auch sich an solchen in jeder Form zu beteiligen.

Vertrag mit dem Staat Hamburg:

Der Hamburgische Staat hat der Ges. folg. **Berechtigungen** verliehen: a) das Recht zum Betrieb von Schnellbahnen u. elektr. betrieb. Güterbahnen im hamburgischen Gebiet; b) das Recht zum Bau u. Betrieb von Straßenbahnen im hamburgischen Gebiet; c) das Recht zur Uebernahme aller im hamburgischen Gebiet liegenden Straßenbahnen aus der Hand des Staates nach Ausübung seines Heimfallrechtes; ferner das Recht, auf diesen Straßenbahnen den Betrieb zu führen jedesmal von dem Zeitpunkt ab, an dem für jede Bahn die vom hamburgischen Staat gegebene Konzession abläuft, sowie zur Errichtung aller Anlagen, die zur Fortführung des Betriebes gebraucht werden; d) das Recht zur Errichtung und zum Betrieb von Kraftwagen-Linien; e) das Recht zum Anschluß von Straßenbahnen und Schnellbahnen in und um Hamburg und zur Einführung eines Durchgangsbetriebes auf diesen und auf den eigenen Linien; f) das Recht zum Betriebe der Alsterdampfschifffahrt und der Hafenfähre. Der Hamburgische Staat hat sich Einfluß auf die Ges. durch Stimmenmehrheit in der G.-V. gesichert. Ein ausschließliches Recht zum Betriebe der vorstehend unter a bis f bezeichneten Verkehrsunternehmen ist der Hochbahn-Ges. nicht erteilt worden. Die Verleihung erfolgte auf unbeschränkte Zeit; sie erlischt mit der Uebernahme des gesamten Unternehmens durch den Hamburgischen Staat, wenn dieser von seinem Erwerbsrecht Gebrauch macht, sowie im Falle der Auflösung der Ges.

Der Hamburgische Staat hat das Recht, das Unternehmen mit allem Zubehör einschl. des Vorrats an Betriebsstoffen sowie mit allen der Ges. erteilten Rechten u. auferlegten Pflichten ungeteilt zu erwerben. Er übernimmt im Falle des Erwerbes alle Aktiven u. Passiven mit Ausnahme des A.-K. Der Erwerb kann erstmalig zum 1./1. 1957 und dann immer nach Ablauf von je 5 weiteren Jahren ausübt werden, wenn die Absicht des Erwerbes 2 Jahre vorher der Ges. vom Staate bekanntgegeben worden ist. Der Erwerbspreis beträgt 150 % des Nennwertes des gesamten A.-K. Im Falle einer Auflösung der Ges. wird ihr Vermögen zwischen den A-, B- und C-Aktien nach Maßgabe des Verhältnisses dieser Aktienarten zu dem Gesamt-A.-K. der Ges. geteilt. Die B-Vorz.-Akt. werden — ausgenommen den Fall der Uebernahme des Ges.-Vermögens durch den Hamburgischen Staat — mit 25 % ihres Nennwertes vorweg befriedigt.

Die G.-V. vom 15./6. 1925 genehmigte einen Vertrag mit dem Hamburgischen Staate, wonach die Ges. dem Staate eine Abgabe von 3 Pfg. für den Einzelfahrschein und 12½ % für die Zeitkarten zahlt. Der Staat übernimmt in voller Höhe der Beträge C-Aktien der Ges. (s. auch Kapital). Diese Aktien werden mit einer niedrigen Div. ausgestattet und belasten daher die Jahresrechnung des Unternehmens in erträglichem Umfange. Falls sich herausstellen sollte, daß die im § 10 der Verleihungsurkunde vorgesehene Verzinsung des A.-K. nicht erwartet werden kann, hat die Ges. das Recht, vom Staate nach dessen Wahl eine Verminderung der Abgabe oder eine weitere Erhöhung der Fahrpreise zu verlangen. Durch Nachtragsvertrag vom 2/5. 1930 wurde die Abgabe auf 2 Pfg. für den Einzelfahrschein und 8 bzw. 3 % für die Zeitkarten ermäßigt. Um die Interessen der Privataktionäre zu schützen, ist vereinbart, daß bei Uebernahme des Unternehmens durch den Staat, frühestens 1957, vom Staate 150 % des A.-K. bezahlt werden müssen.

Besitztum:

Die Ges. besitzt und betreibt zur Zeit folgende Verkehrsunternehmungen: 1. Die Hochbahn in Hamburg, besteh. aus einer Ringlinie mit Abzweigung nach Einsbüttel, Ohlsdorf, Rothenburgsort und Jungfernstieg, Bahnlänge 33.459 km; 2. das Straßenbahnnetz der früh. Straßen-Eisenbahn-Ges. in Hamburg auf hamburgisch. u. preußisch. Gebiet, u. der früheren Hamburg-Altonaer Centralbahn, Bahnlänge 235.505 km; 3. die Alsterdampfschifffahrt einschl. des Schleppverkehrs auf der Alster. Laut einem mit der Firma Lütgens & Reimers, Hamburg, geschlossenen Verträge vom 13./7. 1923 übt die Ges. die ihr vom Hamburg. Staate verliehene Berechtig. zum Betriebe der Alsterschifffahrt für die Zeit vom 15./9. 1923 bis 31./12. 1942 für Rechn. der Fa. Lütgens & Reimers aus, auf deren Rechn. auch die Erfüll. aller Ansprüche, welche der Hamburg. Staat gegen die Ges. wegen des Alsterschifffahrtbetriebes erheben sollte, geht. 4. Einen Autobusbetrieb. Am 1./4. 1930 übernahm die Ges. auch den gesamten Autobusbetrieb der Hanseatischen Verkehrsges. m. b. H. in Harburg. Die Autobusse, Inventar, Maschinen u. Materialien wurden käuflich erworben. 5. Ferner sind mit dem Hamburg. Staate unter dem 30./4.—1/5. 1914 Verträge abgeschlossen über Betrieb und Ausrüstung der Walddörferbahn und der Langenhornerbahn. Der Betrieb der Langenhornerbahn wird lt. Vertrag v. 11./6. 1925 für eigene Rechn. geführt. Gesamtlänge aller Strecken beträgt 71.134 km. Die Langenhornerbahn hat ein besonderes Gütergleis, auf welchem die Ges. vertragl. einen Güterverkehr für eigene Rechn. führt. Die Betriebsmittel für den Güterverkehr hat sie für eigene Rechn. beizustellen. Der Betrieb zu 1., 2. u. 3. erfolgt auf Grund des Vertrages vom 3./7. 1918 sowie der zu diesem Verträge gehörenden Verleihungsurkunde. Ueber den Betrieb der Straßenbahnlinien auf preuß. Gebiet ist der Straßen-Eisenbahn-Ges. nach dem preuß. Kleinbahngesetz vom 2./7. 1892 die Gemehm. der Preuß. Regierung erteilt worden, u. es bestehen in den Wegeunterhaltungspflichtigen eine große Anzahl bes. Verträge. Nach den Verträgen hat die Ges. für Benutz. der Straßen ein Entgelt zu gewähren.

Betriebsstätten und Grundbesitz:

Die Ges. besitzt ein eig. Kraftwerk an der Hellbrookstr., daselbst befindet sich auch ein Betriebsbahnhof mit Werkstättengeb. u. Wagenhallen. Ein zweiter Betriebsbahnhof befindet sich an der Flurstr. neben der Haltest. Stadtpark. Das Gelände ist Eigent. des Hamburgischen Staates. Ein elektr. Unterwerk liegt auf Staatsgrund an der Heilwigstr., ein anderes im Tunnel bei der Haltestelle Hauptbahnhof, ein drittes am Dammtor. Mit Rücksicht auf die Verschmelz. mit der Straßen-Eisenbahn-Ges. in Hamburg hat die Ges. als Verwaltungsgebäude das Kontorhaus „Posthof“, Steinstraße 20, erworben. Sie hat ihre Hauptverw. in das angekaufte Gebäude verlegt u. es „Hochbahnhaus“ benannt. Sie besitzt ferner Grundst. u. Geb. für Straßenbahnzwecke (Gesamtgröße 425 629 qm, davon rund 141 000 qm bebaut): a) auf Hamburg. Gebiete: Mesterkamp (Mesterkamp Nr. 1 und Hamburger Str. Nr. 187), Eduardstr. (Nr. 8), Dorotheenstr. (Nr. 116) u. Krohnkamp 35, Vierländerstr. (Nr. 169 u. 229), Hornerlandstraße (Nr. 279—285), Heußweg (Nr. 42), Süderstr. (Süderstr. Nr. 188 u. Ausschlägerweg Nr. 89), Lehneweg (Nr. 16/17), Angerstr. (Nr. 14—18), Gärtnerstr. (Nr. 13 u. 29), Sandweg (Nr. 7—17), Breitenfelder Str. (Nr. 9), Falkenried (Nr. 7—43), Bullenhuserdamm (auf Staatsgrund), Ohlsdorf (Fuhlsbütteler Straße Nr. 829), Hamm-Geest (unbebaut), Groß-Borstel (unbebaut); b) auf Preußischem Gebiet: Wandsbek (Wendemithstraße Nr. 24), Schützenhof-Altona (Allee Nr. 61), Bahrenfeld (Bahnenfelder Chaussee Nr. 39), Hohenzollernring (Gleisschleifengrundstück), Harburg (Winsener Str. Nr. 83), Wilhelmsburg-Harburger Landstr. (Harburger Chaussee Nr. 264), Wilhelmsburg, Mengestr. (unbebaut), Stellingen-Langenhof, Bramfeld, Lokstedt; für die Alsterschifffahrt (Gesamtgröße 6195 qm, davon 1766 qm bebaut): das Wertgrundstück Jarrest. Nr. 44. — **Betriebsmittel:** 300 eigene, 83 staats-eigene Hochbahnwagen, 778 Straßenbahnmotorwagen, 929 Stra-